

ERFASSUNG KÖNIGLICHER RESSOURCEN IM FRÜHEN MITTELALTER

REINHARD SCHNEIDER

Die Thematik von Gedeih und Verderb des mittelalterlichen römisch-deutschen Reiches sprechen zwei zeitgenössische Sätze pointiert an. Wann floriert diese *res publica*, lautet die eine Frage: „Dann nämlich, wenn Friede und Gerechtigkeit gleichsam wie Zwillingsschwestern sich recht zärtlich küssen“. Und wann besteht die Gefahr, dass das *regnum* untergehe? Wenn die realen Machtmittel und die Ressourcen für die Königsherrschaft über ein erträgliches Maß hinaus schrumpfen. Beide Aussagen verdienen eine nähere Betrachtung, vor allem weil diese vertiefte Einblicke in das römisch-deutsche Herrschaftsgefüge bieten könnte und insbesondere das Thema materieller Ressourcen berührt. Dies ist mehr als die Erörterung der oft notorischen Armut des Königs, die sich im Hoch- und Spätmittelalter vorzugsweise als Geldarmut äußert¹, jedoch viel grundsätzlicher betrachtet werden muss.

Der König wird im Mittelalter fast durchweg als Garant von Frieden und Gerechtigkeit angesprochen und empfunden, damit auch in beachtlicher Weise zu wirkungsvoller Friedenspolitik und zum Streben nach Gerechtigkeit verpflichtet. Insofern ist die erwähnte Formulierung aus König Rudolfs Diplom nicht isoliert zu verstehen, wohl aber in ihrer Pointiertheit zu würdigen. Ungewöhnlicher ist dagegen das Urteil über den schier ohnmächtigen König, dem die Grundlagen seiner Herrschaft abhanden kommen, schlimmer noch: der das Reich verschleudere. Die angeführten Belege sollen etwas näher betrachtet werden.

In der Arenga seines Diploms vom 29. März 1287, mit dem der König den Allgemeinen Thüringer Landfrieden bestätigte, formuliert die Kanzlei Rudolfs von Habsburg die Überzeugung: *Tunc etenim prosperatur respublica, cum se pax et iusticia quasi sorores gemine placidius osculantur*². Bezug genommen wurde auf Psalm 84 (85) 11, der gewiss allgemein bekannt war³, die schwesterliche Bezugnahme allerdings ist kaum geläufig, ungewöhnlich auch die Verwendung in Urkunden. Immerhin findet sich die programmatische Aussage „Frieden und Gerechtigkeit haben sich geküßt“ verbal und im Bildprogramm in Ottos II. sogenannter Heiratsurkunde der Theophanu und auch sonst in beachtlicher Fülle⁴. Die Vorstellung, dass der Herrscher ein *rex iustus et pacificus* sein sollte, ist dem Mittelalter

¹ Ernst SCHUBERT, Probleme der Königsherrschaft im spätmittelalterlichen Reich. Das Beispiel Ruprechts von der Pfalz (1400-1410), Kapitel 7: Die Armut des Königs, in: Das spätmittelalterliche Königtum im europäischen Vergleich, hg. von Reinhard SCHNEIDER (Vorträge und Forschungen 32), Sigmaringen 1987, S. 179ff.

² MGH Constitutiones III, hg. von Jakob SCHWALM, Hannover 1906, S. 383 (Nr. 399). Vgl. Oswald REDLICH, Rudolf von Habsburg, ND der Ausgabe Innsbruck 1903, Aalen 1965, S. 447.

³ Klaus SCHREINER, „Gerechtigkeit und Frieden haben sich geküßt“ (Ps. 84, 11). Friedensstiftung durch symbolisches Handeln, in: Träger und Instrumentarien des Friedens im Hohen und Späten Mittelalter, hg. von Johannes FRIED (Vorträge und Forschungen 43), Sigmaringen 1996, S. 37-86.

⁴ Vgl. Johannes LAUDAGE, Otto der Große (912-973). Eine Biographie, Regensburg 2001, S. 278.

ohnehin vertraut. 972 gilt das Postulat auch der Königin, und in König Rudolfs Urkunde von 1287 ist das ganze Reich gemeint, in dem sich Gerechtigkeit und Frieden behutsam entfalten sollen.

So bestechend der Traum vom zärtlichen Wechselspiel von Frieden und Gerechtigkeit im Reiche ist, er bedarf gewiss mancher Ergänzungen. Eine solche findet sich beispielsweise in Brunos Buch vom Sachsenkrieg, das der Magdeburger Domscholaster etwa 1081/83 beendet hat. Bruno inseriert in seine Darstellung zahlreiche Briefe, darunter ein Schreiben der aufständischen Sachsen an die römische Synode von Anfang 1079⁵. Herausgehoben aus diesem sehr umfangreichen Schriftstück sei eine einzige Passage, nämlich die der beredten Klage über König Heinrich IV.: Er „mißachtete diese Verfügungen der heiligen römischen Kirche wie so viele andere, bemächtigte sich erneut des Reichs, das ihm schon zum zweiten Mal abgesprochen war und vernichtete dasselbe durch derartige Verschleudering, daß man schon gar nicht mehr von einem Reich reden kann, da kaum noch Reichsgut (*nulla paene regalia*) übrig ist.“ Im Folgenden wird von *regni facultates* gesprochen, was der Herausgeber des Textes wie *regalia* als „Reichsgut“ übersetzt⁶. Damit wird in wünschenswerter Weise verdeutlicht: Unter einem bestimmten Maß an (nutzbaren) Reichsrechten kann von einem Reich (*regnum*) nicht gesprochen werden, denn die Ressourcen des Reiches (*regni facultates*) genügen nicht, „Anhänger zu gewinnen“. Anders ausgedrückt heißt dies: Ein Königreich braucht zwingend ausreichende materielle Grundlagen, ohne entsprechende Ressourcen ist Reichspolitik, ja selbst die Erhaltung des Reiches nicht möglich, kann von einem Reich nicht mehr gesprochen werden.

War aber mittelalterlichen Königen und Kaisern ein solcher Zusammenhang im Regelfall überhaupt bewusst? Obwohl diese Frage prinzipiell bejaht werden kann, stellen sich weitere Fragen: Wie viel wussten sie von der materiellen Basis ihrer Königsherrschaft? Wie konnten sie sich einschlägige und vor allem verlässliche Kenntnisse verschaffen, um die eigene Politik auch an den ermittelten Daten zu orientieren?

Aus dem Spätmittelalter gibt es eine präzise Antwort. Der Burgunderherzog Karl der Kühne jedenfalls war darum bemüht, „las“ er doch regelmäßig am Rechentisch den Staatshaushalt, um seinen politischen Schritten die gebotene Sicherheit zu geben⁷. Wie aber verhielten sich Herrscher des Früh- und Hochmittelalters? Wollten sie überhaupt einen entsprechenden Überblick beziehungsweise eine systematische Erfassung ihrer materiellen und personellen Machtgrundlagen? Vorauszusetzen wäre gewiss auch die Verfügung über Erfassungsmöglichkeiten und hinführende Techniken.

Der Versuch, Antworten zu finden, soll in möglichst deutlicher Abgrenzung von kirchlichen Erfassungsformen erfolgen, so hilfreich Vergleiche auch sein könnten. Beispielsweise wäre an Bischof Rather von Verona (um 887-974) zu denken. Er

⁵ Brunos Buch vom Sachsenkrieg, in: Quellen zur Geschichte Kaiser Heinrichs IV., neu übers. von Franz-Josef SCHMALE, Darmstadt 1963, c. 112, S. 364-371.

⁶ Ebd. S. 367.

⁷ Olivier de la Marche, L'Estat de la maison de Duc Charles de Burgoingue, dit le Hardi (S. 10f.); vgl. Reinhard SCHNEIDER, Vom Klosterhaushalt zum Stadt- und Staatshaushalt. Der zisterziensische Beitrag (Monographien zur Geschichte des Mittelalters 38), Stuttgart 1994, S. 160.

„behauptete, es gehöre zu den Pflichten des Bischofs zu wissen, wieviele Zehenteleute, wieviel Hufen, wieviel Scheffel Getreide und wieviel Wein man braucht, um eine bestimmte Anzahl von Geistlichen zu ernähren; unwissend sei der Hirte, dem nicht bekannt sei, wo die Weiden für seine Schafe liegen“⁸.

Etwa zeitgleich mit Rather von Verona nimmt Gerhard von Augsburg in seiner *Vita Oudalrici* Bezug auf eine (wohl gängige) Erfassungstechnik. Auf seinen Visitationsreisen habe der Bischof die jeweilige Gemeinde zusammengerufen und Anweisung gegeben, die *prudentionesque et veraciores* eidlich zu befragen⁹. Es handelt sich mithin um ein Inquisitionsverfahren und ähnelt der späteren Enquête, auch wenn im konkreten Fall ein Verfahren vor dem kirchlichen Sendgericht nicht auszuschließen ist¹⁰. Mit der spezifisch kirchlichen Inquisition im Sinne der „Verfolgung der Ketzerei durch Staat und Kirche“¹¹ haben die gebotenen Beispiele aber nichts zu tun. Das gilt auch in Gänze für unsere Betrachtung.

Nicht identisch, aber doch eng verzahnt ist die Erfassungsthematik mit dem Problem der Rechnungslegung und dem Rechnungswesen insgesamt. Für beide ist in jüngerer Zeit der Forschungsstand erheblich gefördert worden. Auf ihn sei grundsätzlich verwiesen¹².

Später als etwa in England und Frankreich liegen für das römisch-deutsche Reich erst zu den Jahren 1242, 1246 und 1303/06 Abrechnungen vor, ehe sich der Überlieferungsstand mit Heinrich VII. erheblich bessert¹³. Doch soll die Rechnungslegung, unter der „man Entstehung, Anfertigung, Abnahme und Kontrolle von Rechnungen“ versteht, „als das gesamte System schriftgestützter Rechenschaftsleistung und -kontrolle im Rahmen der Verwaltungsorganisation und -tätigkeit“¹⁴ hier nicht näher erörtert werden, sondern den sachlich eher vorgeschalteten Aspekt der Erfassung von Ressourcen oder materiellen und personellen Grundlagen königlicher Herrschaft gilt es näher zu untersuchen. Damit ergibt sich zeitlich eine Konzentration auf das frühe Mittelalter¹⁵.

Mit den bisherigen Beispielen wurde knapp angedeutet, dass die auf Ressourcenerfassung zielende Fragestellung mindestens für das Hochmittelalter keineswegs anachronistisch ist. In Vorstellung und Praxis sind entsprechende Fragen durchaus zeitgemäß, ob sie aber auch durchgängig vertraute Verhältnisse betrafen,

⁸ Zitiert nach Heinrich FICHTEAU, *Lebensordnungen des 10. Jahrhunderts. Studien über Denkart und Existenz im einstigen Karolingerreich*, München 1992, S. 272.

⁹ Gerhard von Augsburg, *Vita Sancti Uodalrici*. Die älteste Lebensbeschreibung des heiligen Ulrich, hg. von Walter BERSCHIN und Angelika HÄSE (Editiones Heidelbergenses 24), Heidelberg 1993, I, c. 6, S. 144.

¹⁰ So Hatto KALLFELZ in seiner Übersetzung der *Vita* (Lebensbeschreibungen einiger Bischöfe des 10.-12. Jahrhunderts, übers. von Hatto KALLFELZ, Darmstadt 1973, S. 81).

¹¹ Adalbert ERLER, Art. „Inquisition“, in: *Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte* 2, Berlin 1978, Sp. 370.

¹² Mark MERSIOWSKY, *Römisches Königtum und Rechnungslegung im 13. und frühen 14. Jahrhundert*, in: *Deutsches Archiv zur Erforschung des Mittelalters* 64 (2008), S. 547-578.

¹³ Ebd. S. 551ff.

¹⁴ Ebd. S. 547.

¹⁵ Für die etwas spätere Zeit vgl. Reinhard SCHNEIDER, *Landeserschließung und Raumerfassung durch salische Herrscher*, in: *Die Salier und das Reich*, Bd. 1: Salier, Adel und Reichsverfassung, hg. von Stefan WEINFURTER, Sigmaringen 1991, S. 117-138.

muss zunächst ebenso außer Betracht bleiben, wie die Frage nach unmittelbaren Vorläufern und Vorbildern. So richtet sich der Blick auf das fränkische und das frühe römisch-deutsche Reich, beginnend im 6. Jahrhundert. Spätantike Bezüge ergeben sich zwangsläufig, stehen aber nicht im Mittelpunkt der Betrachtung, die insofern auch nur sehr bedingt als Beitrag zur Kontinuitätsdebatte von der Spätantike zum Frühmittelalter anzusehen ist¹⁶. Stark verknüpft ist unsere Fragestellung jedoch mit der nach fortdauernden Strukturen oder auch nur Resten des spätantiken römischen Steuersystems. Dieser Thematik gilt seit langem ein besonderes Forschungsinteresse, das freilich nicht identisch ist mit der Frage nach Ressourcen überhaupt oder präziser: mit der Frage, ob der Herrscher relevante Kenntnisse über materielle Grundlagen seiner Macht hatte, mindestens bemüht war, solche zu erwerben.

Bevor die Betrachtung mit Chlodwig begonnen werden soll, mahnt eine erheblich frühere Episode, nicht ausschließlich an römische Vorbilder und Erfassungstechniken zu denken. In seinem „Gallischen Krieg“ berichtet Caesar von einem bemerkenswerten Faktum¹⁷. Danach hätten die keltischen Helvetier über listenförmige Erfassungsunterlagen verfügt, die in Caesars Hände gerieten. Auf diesen *tabulae [...] litteris Graecis confectae* waren im Sinne militärischer Erfassungsregister die Daten der Helvetier und weiterer keltischer Stämme (Tulinger, Latobriger, Rauraker, Boier) verzeichnet¹⁸. Es ist beachtlich, dass diese militärischen Erfassungsregister offenbar konsequent die demographischen Gesamtdaten ebenfalls berücksichtigten und entsprechend auswiesen. Dabei waren die Größenordnungen enorm¹⁹. Sie stellen den Erfassern ein beeindruckendes Zeugnis aus, das nicht allein mit Hinweisen auf Massilia (Marseille) und seine Attraktivität für keltische Oberschichten erklärt werden kann²⁰. Bemerkenswert bleibt jedenfalls, dass für Erfassungsfragen nicht ausschließlich auf römische Vorbilder rekurriert werden muss, sondern auch mit anderen Traditionen gerechnet werden kann.

Spätestens mit dem berühmten Brief des Bischofs Remigius von Reims an Chlodwig aus dem Jahre 482 ist der Frankenkönig nicht mehr dominant als gallo-römischer Sprengelkommandant anzusprechen, sondern er übt gewiss eine Königsherrschaft im Vollsinn aus. Da Remigius auch berichtet, er habe erfahren, „daß du die Verwaltung (*administratio*) der Belgica secunda übernommen hast“²¹,

¹⁶ Von der Spätantike zum frühen Mittelalter: Kontinuitäten und Brüche, Konzeptionen und Befunde, hg. von Theo KÖLZER und Rudolf SCHIEFFER (Vorträge und Forschungen 70), Ostfildern 2009. Darin besonders die Beiträge von Stefan ESDERS, „öffentliche“ Abgaben und Leistungen im Übergang von der Spätantike zum Frühmittelalter (S. 189-244) und Reinhold KAISER, Spätantike und Frühmittelalter – das Problem der Periodenbildung, Kontinuitäten und Brüche, Konzeptionen und Befunde. Versuch einer Zusammenfassung (S. 319-338).

¹⁷ C. Iulii Caesaris Commentarii, edidit Alfred KLOTZ, vol. 1: Commentarii Belli Gallici (Leipzig 1952), Buch 1, c. 29, S. 17f.

¹⁸ Alexander DEMANDT, Die Kelten, München⁶2007, S. 36, spricht von „Bürgerlisten“.

¹⁹ Nach Caesar betrug die Gesamtzahl 368.000. Gegliedert wurde nach Waffenfähigen und Leuten, die auszogen. Die Zurückgekehrten (110.000) gliederten sich nach *pueri*, *senes* und *mulieres*.

²⁰ DEMANDT, Kelten (wie Anm. 18).

²¹ Epistolae Austrasicae 2, ed. Wilhelm GUNDLACH (MGH Epp. 3), Berlin 1957, S. 113. Vgl. Reinhard SCHNEIDER, König und Königsherrschaft bei den Franken, in: Von Sacer-

ist gewiss, dass Chlodwig über einen – wie auch immer gearteten – Verwaltungsapparat verfügte. Spuren von diesem gilt hier das Interesse, es sind vor allem solche planmäßiger Erfassung, sei es personeller, materieller oder allgemein umfassender Art. Die Suche nach entsprechenden Zeugnissen wird allerdings dadurch erschwert, dass offen bleiben muss, welche Vorstellungen Remigius mit dem Begriff *administratio* verknüpfte. So bleibt auch im Hinblick auf Chlodwig eine gewisse Offenheit bestimmendes Element unserer Spurensuche.

Die „Fränkischen Geschichten“ des Bischofs Gregor von Tours sind für die fränkische Frühzeit und für unsere spezielle Fragestellung am ergiebigsten. Sehr schwer zu beurteilen sind aber zunächst die Vorgänge in Limoges 579. Dort wie auch angeblich in seinem ganzen Teilreich hatte König Chilperich sehr harte Abgaben verlangt, denen sich das Volk von Limoges (*Lemovicinus populus*) strikt widersetzte und die Erhebungslisten (*libri descriptionum*) verbrannte. Der darüber empörte König sah sich zu härtesten Strafen veranlasst²². In Gregors Bericht bleibt offen, ob ursprünglich eine reichsweite und korrekte Abgaben- und Steuererhebung tatsächlich geplant war und ob dafür auch gegebenenfalls Erfassungsmaßnahmen vorgesehen wurden. Des Königs Verhalten spricht aber für einen extremen Willkür- und Racheakt.

Die beiden berühmtesten Beispiele betreffen dann Steuererhebungen, denen aber Erfassungsmaßnahmen voran gehen. Nach Absprache mit dem Bischof der Stadt schickte König Childebert II. im Jahre 589 qualifizierte hohe Amtsträger nach Poitiers²³. Diese *discriptores* sollten den *census*, der zur Zeit seines Vaters gegolten hatte, neu veranlagten unter Berücksichtigung der seither Verstorbenen, der Witwen und Waisen, deren Abgabepflicht gemindert wurde. Dabei wurden auch bisher von Abgaben verschonte Bürger als pflichtig eingestuft (*illos quos iustitiae conditio tributarios dabat publico subdidirunt*). In Tours versuchten die *discriptores* dasselbe Verfahren (*tributariam functionem infligere vellent*) und pochten zusätzlich auf ein *librum*, das sie in Händen hätten, wonach man zur Zeit der früheren Könige gezahlt hätte. Doch Gregor, der Bischof der Stadt Tours, trat nach eigenem Bekunden den königlichen Funktionsträgern entgegen. Er bestritt nicht, dass die Stadt Tours einst zur Abgabepflicht veranlagt wurde, doch aus Ehrfurcht vor dem Hl. Martin habe König Chlothar die *libri* verbrannt, seine Maßnahmen mithin widerrufen²⁴. Auch als der *comes* (civitatis) eilfertig Abgaben, und das heißt Geldabgaben, auf eigene Faust für den König erheben wollte, habe der König das *capitularium*, in *quo tributa continebantur*, ins Feuer geworfen und damit auf jegliche Schatzung im Fall von Tours verzichtet. Doch die königlichen Erfassungsbeauftragten antworteten dem Bischof lakonisch: „Siehe, in unseren Händen ist der *liber*, in dem der *census* für dieses Volk [von Tours] fixiert ist“. Gregor von Tours ließ diese Argumentation nicht gelten: „Dieser *liber* kommt nicht aus dem königlichen Schatz und hat so viele Jahre niemals Geltung gehabt“. Nach längeren Auseinandersetzungen behauptete sich schließlich des Bischofs Ansicht.

dotium und Regnum. Festschrift für Egon Boshof, hg. von Franz-Reiner ERKENS und Hartmut WOLFF, Köln-Weimar-Wien 2002, S. 16f.

²² Gregor von Tours, *Libri historiarum* X, ed. Bruno KRUSCH und Wilhelm LEVISON (MGH SS rer. Merov. 1), Hannover ²1951, Buch V, c. 28, S. 234.

²³ Gregor von Tours, Buch IX, c. 30, S. 280.

²⁴ Ebd., auch im Folgenden.

Aus den Berichten über die Verhältnisse in Poitiers und Tours 589 geht hervor, dass es angemessener ist, von Erhebungs- oder Erfassungslisten zu sprechen als von „Steuerrollen“. Gemeint sind Listen von Personen, die zum *census publicus* veranlagt wurden; *census publicus* aber weist auf königliche Einkünfte oder königliche Ressourcen und stellt eine Form des *tributum publicum* dar, das seinerseits allgemein und umfassend Abgaben meint. Das Verzeichnis des *tributum publicum* wird bei Gregor auch *capitularium* genannt²⁵ beziehungsweise *capitularium, in quo tributa continebantur*, offenbar in Abschnitte gegliederte *libri*. Ob die Erfassungen flächendeckend erfolgten, ist ungewiss, angesichts erwähnter Befreiungen auch prinzipiell nicht sehr wahrscheinlich. Die erfassenden und kassierenden königlichen Amtsträger werden *discriptores* genannt, die erfasste Stadt *discripta urbs*. Offensichtlich wird die spezielle Tätigkeit als *describere/discrere* bezeichnet. Die Listen wurden durch Vorlage beim König legitimiert und im königlichen Schatzamt (*regis thesaurus*) aufbewahrt beziehungsweise archiviert, denn auch königliche Archive hat es gegeben²⁶. Offen bleibt, ob entsprechende Regelungen wie die für Poitiers und Tours auch für die anderen *civitates* existierten, so dass man von flächendeckendem oder reichsweitem Erfassungssystem sprechen könnte.

Die späte Merowinger- und frühe Karolingerzeit geben kaum Hinweise, ob Erfassungen größeren Stils zugunsten des Königstums erfolgten. Dieser Sachverhalt lässt indes keine verallgemeinernden Schlüsse zu, weil die angesprochenen Jahrhunderte sehr quellenarm sind und die Überlieferungsformen kein, mindestens kein zuverlässiges Bild geben. Hier ist es aber angebracht, die eigene Fragestellung noch einmal zu verdeutlichen. Auch in der Zeit nach Gregor von Tours, also seit dem ausgehenden 6. Jahrhundert gibt es in der Überlieferung Zeugnisse, die auf Registrierung und auch Erfassung materieller Werte weisen, allerdings ist nicht das Königstum Adressat. Zumeist ist die Rede vom *describere*, und eine Vielzahl von Belegen gehört in grundherrschaftliche Zusammenhänge. Die königliche Grundherrschaft ist davon nicht ausgenommen. Fast immer handelt es sich aber um Teilaspekte, um kleinräumige, partielle Erfassungsvorgänge. Das gilt selbst für die sogenannten *Brevium exempla ad describendas res ecclesiasticas et fiscales* von 810, die teilweise sehr deutlich summierenden Charakter haben, jedoch nicht zwingend erkennen lassen, dass für das Königstum erfassende Leistungsverzeichnisse reichsweit beabsichtigt waren²⁷. Gleichwohl sind die *Brevium exempla* eindrucksvolle Zeugnisse einer erfassenden Verwaltungstätigkeit, die sich an den erhobenen Daten orientieren kann, vielleicht auch bewusst Vorbild für das Königsgut sein sollte. In gewisser Weise gilt dies auch für das berühmte *Capitulare de villis* (von 792/793 bis Juni 800), das in bestechender Weise auch detaillierte Verfügungen bietet und als „einmalige Verwaltungsvorschrift“ angesprochen wurde²⁸. Beide Texte beziehen sich auf grundsätzlich bekanntes Königsgut, das teils minutiös erfasst, vor allem kontrolliert und in seiner Wirksamkeit gesteigert werden soll zu-

²⁵ Vgl. ESDERS (wie Anm. 16), S. 214.

²⁶ Reinhard SCHNEIDER, Zur rechtlichen Bedeutung der Kapitularientexte, in: Deutsches Archiv zur Erforschung des Mittelalters 23 (1967) S. 273-295; DERS., Schriftlichkeit und Mündlichkeit im Bereich der Kapitularien, in: Recht und Schrift im Mittelalter, hg. von Peter CLASSEN (Vorträge und Forschungen 23), Sigmaringen 1977, S. 257-279.

²⁷ MGH Capitularia I, ed. Alfred BORETIUS, 1883, Nr. 128, S. 250-256.

²⁸ MGH Capitularia I, Nr. 32, S. 82-91.

gunsten des Königs und seines Hofes. Etwas davon abgehoben ist unser vorrangiges Interesse an grundsätzlich pflichtigen Abgaben und Leistungen, die reichsweit ermittelt und schriftlich erfasst werden sollen. Gewisse Übergänge zwischen beiden Modellen sind nicht auszuschließen.

Erwähnenswert ist, dass Ludwig der Fromme im Jahre 831 einen vergleichbaren Versuch zur Erfassung kirchlichen Besitzes, allerdings in etwas indirekter Form unternommen hat. Die Klöster im Reich sollten „ihm Beschreibungen ihres Besitztums einschließlich ihres Kirchenschatzes zur Verfügung stellen“²⁹. Einen Sonderfall bilden die Vorbereitungen für die Reichsteilung von Verdun 843. Alle drei Brüder sollten ungefähr gleiche Teile in Wertigkeit, Größe und Bedeutung erhalten, weshalb königliche Amtsträger sorgfältig die Teilungsmaterie zu erfassen (*describere, inbreviare*) hatten. Das Churrätische Reichsguturbar gehört in diese Zusammenhänge – als Glanzlicht innerhalb einer sonst trümmerhaften Überlieferung.

Interessant ist ein Blick auf das karolingische Militär- und Gestellungssystem mit der sogenannten Heeresreform Karls des Großen. Auf der Grundlage väterlicher Verfügungen von Anfang 807 und Anfang 808 hat Ludwig der Fromme im Jahre 829 den allgemeinen Kriegsdienst nach „persönlicher, genossenschaftlicher und finanzieller“ Einschätzung geordnet und die Leistungsfähigkeit differenziert beurteilt: „Wir wünschen und befehlen, daß unsere Missi genau feststellen, wieviele freie Leute in den einzelnen Grafschaften leben, die aus eigener Kraft am Kriegszug teilnehmen können; wieviele ferner von denen [vorhanden sind], deren einer den anderen unterstützt, ferner von denen, deren zwei einen dritten unterstützen und ausrüsten, aber auch von denen, deren drei einen vierten, sowie von denen, deren vier einen fünften unterstützen und ausrüsten, und die alle am Kriegszug teilnehmen können. Ihre Anzahl sollen sie [die Missi] uns zur Kenntnis bringen“³⁰.

Herausgehoben sei die Schlussforderung, dass dem Kaiser in schriftlicher Form die Gesamtsumme der erfassten Dienstpflichtigen zu melden sei (*eorum summam ad nostram notitiam deferant*). Dies ist eine Neuerung gegenüber früheren Regelungen. Die entsprechende Forderung findet sich auch in dem fast gleichzeitigen *Capitulare missorum*, in dem die *summa* dem Kaiser *per brevem* mitgeteilt werden soll³¹.

Unbeschadet der Tatsache, dass die konkreten und auch reichsweiten Realisierungsmaßnahmen nicht ermittelbar sind, dass sogar innenpolitische Schwierigkeiten sich seit den 820er Jahren zu häufen begannen, bleibt der äußerst bemerkenswerte Versuch des Kaisers, die militärischen Ressourcen in seinem Reich zahlenmäßig zu erfassen und eine Heeresmatrikel nach Leistungsfähigkeit zu verlangen. Man sollte auch erwähnen, dass die entsprechenden gesetzlichen Maßnahmen Karls des Großen und Ludwigs des Frommen ganz offenbar von deren jeweiliger Realisierungsmöglichkeit ausgingen, dass der Staatsapparat samt der Zentrale auch in verwaltungstechnischer Hinsicht als kompetent angesehen wurden, die Notwendigkeit ohnehin einsichtig war.

²⁹ R. C. van CAENEGEM, F. L. GANSHOF, Kurze Quellenkunde des Westeuropäischen Mittelalters, Göttingen 1964, S. 87 mit Anm. 1.

³⁰ *Capitula ab episcopis in placito tractanda*, hg. von Alfred BORETIUS und Victor KRAUSE (MGH Capitularia II), 1890, Nr. 186, c. 7, S. 7. Die Übersetzung folgt Karl WÜHRER, *Der Deutsche Staat des Mittelalters I*, Jena 1932, S. 319.

³¹ MGH Capitularia II, Nr. 188, c. 5, S. 10.

In fast paradoxer Weise illustriert ein spezielles Konzentrationsbemühen die Entwicklung zentraler Erfassung. Im Verlauf der ersten Hälfte des 9. Jahrhunderts hatten sich die normannischen Überfälle zu einer sehr ernststen Bedrohung der fränkischen Teilreiche entwickelt³². Da die Abwehrkräfte keine dauerhaften Erfolge brachten, sahen sich fränkische Herrscher zu schmerzlichen Verhandlungen und in deren Konsequenz zu immensen Tributzahlungen genötigt. Beispielsweise forderten Dänen 860 vom westfränkischen König Karl dem Kahlen 3.000 Pfund Silber, und „verleitet durch leere Versprechungen der in der Somme weilenden Dänen ließ König Karl eine Steuer (*exactio*) von den Kirchenschätzen und allen Mansen und allen, selbst den armen Kaufleuten erheben, in der Art, daß man auch ihre Häuser und allen Hausrat abschätzte und davon einen bestimmten Satz einforderte“³³.

Karls des Kahlen Verfahren bei der Erhebung des geforderten Tributs setzt nicht nur voraus, dass die Höhe der Einzelabgaben in Bezug auf den Gesamttribut errechnet werden konnte, sondern auch, dass für solche Berechnungen die erforderlichen Grunddaten für den König und seinen Hof verfügbar waren.

In den folgenden Jahren wussten die Normannen ihre Tributforderungen zu steigern und das nahezu ohnmächtige westfränkische Reich hatte zu zahlen. So schloss Karl der Kahle 866 „mit diesen Normannen ein Abkommen, ihnen eine Summe von viertausend Pfund Silber zu zahlen, und legte, um diesen Tribut aufzubringen, eine Abgabepflicht auf sein Reich: von jeder freien Manse wurden sechs Denare gefordert, von einer unfreien drei, von jedem Beisassen (*accolla*) einer und von je zwei Häuslern (*de duobus hospitiiis*) auch einer, sowie der Zehnte von allem, was in den Händen der Kaufleute zu sehen war; aber auch von den Geistlichen wurde, je nach dem, was jeder besaß, eine Steuer (*vectigal*) erhoben und von allen Franken der Heerbannschoß (*heribanni*) eingezogen. Dann wurde von jeder Manse, der freien wie der unfreien, ein weiterer Denar erhoben, und endlich mußte zu zwei Malen jeder der Großen des Reichs je nach dem, was er an Lehen besaß, einen Beitrag sowohl in Geld als in Wein leisten, um die Zahlung aufzubringen, die man mit diesen Normannen ausgemacht hatte (*ad pensum persolvendum*)“³⁴.

In der Not, fast ständig finanzielle Forderungen normannischer Truppen erfüllen zu müssen, war es plausibler als sonst, die Abgabelasten jeweils reichsweit umzulegen. Das galt auch für das sogenannte Mittelreich. So erhob Lothar II. 864 „in seinem ganzen Reich von jeder Manse vier Denare und gab die ganze Geldsumme nebst einer großen Leistung an Mehl, Vieh, Wein und Bier dem Normannen Rudolf [...] und den Seinigen als Tribut, der als eine Art Pacht deklariert war“³⁵.

Die zur Erfüllung normannischer Tributforderungen durchgesetzten Umlagen sind bereits in den Formen ihrer Abwicklung und der schnellen Durchführung eindrucksvoll; sie sind überdies bestechende Beispiele dafür, dass in gegebenenfalls extremen Notsituationen auch in fränkischen Reichen exzellente Planung und Durchsetzung administrativer Vorgaben realisierbar waren. In dieser Weise gibt

³² Einen Überblick bietet Kurt-Ulrich JÄSCHKE, *Burgenbau und Landesverteidigung um 900, Sigmaringen 1975*, S. 33-80 („Die Normannenabwehr im Frankenreich“).

³³ *Annales Bertiniani ad 860* (Quellen zur karolingischen Reichsgeschichte 2), bearb. und übers. von Reinhold RAU, Berlin o. J., S. 103.

³⁴ *Ann. Bert.* (wie Anm. 33) ad 866, S. 155.

³⁵ *Ebd.* S. 129.

vor allem die Notlage Auskunft über effektive Formen ihrer Bewältigung beziehungsweise auch über administrative Möglichkeiten der Durchsetzung.

Für die Jahrzehnte seit der Mitte des 9. Jahrhunderts lassen sich keine einschlägigen Belege ermitteln, doch mag eine partielle Erfassungsparallele nachträglich erwähnt werden. Die Fuldaer Annalen berichten zum Jahre 852, König Ludwig der Deutsche habe in Minden an der Weser einen allgemeinen Gerichtstag gehalten, auf dem er die vorgebrachten Streitigkeiten des Volkes nach gerechter Untersuchung schlichtete. Erstaunlicherweise hat der König sodann eigene rechtliche Forderungen auf Rückerstattung offenbar eigenen Besitzes gestellt mit dem Ergebnis, „daß er die ihm zustehenden Besitzungen nach dem Urteil der Rechtssachverständigen des Volkes zurückerhielt (*ad se pertinentes possessiones iuridicorum gentis decreto recepit*)“³⁶. – Vielleicht zeigt sich an diesem Beispiel, dass selbst die Erfassung von Königsgut nicht ganz einfach war.

In einer nicht gleichen, aber doch ähnlichen Situation befand sich Karl der Kahle. Die Annalen von St. Bertin berichten zu 869, Karl habe „im ganzen Reich den Befehl ergehen [lassen], daß die Bischöfe, Äbte und Äbtissinnen ein Verzeichnis aller ihrer Lehen (*breves de honoribus suis*), so viel jedes Mansen hätte, bis zum nächsten 1. Mai einreichen; die herrschaftlichen Vasallen sollten aber die Lehen der Grafen (*beneficia*) und die Grafen die Lehen der Vasallen (*beneficia*) verzeichnen und auf dem erwähnten Reichstage die Liste der Häuser vorlegen“³⁷. Das Zeugnis lässt erkennen, dass dieser König den Überblick über die Benefizien für eminent wichtig hielt, offenbar aber partiell verloren hatte. Charakteristisch ist die Form der Erfassung: Order an die einen, eine entsprechende Aufstellung zu machen – und dann umgekehrt an die anderen, über ihre Partner eine entsprechende Aufstellung zu fertigen. Das System der wechselseitigen Erfassung mag einen Kontrollzweck intendiert haben, ist jedoch relativ einfach. Offen bleibt, ob es eine dritte Kontrollmöglichkeit etwa am Hofe gegeben hat.

Großflächige, ja reichsweite Erfassungen setzen viel planerisches Geschick voraus, das auch große Räume bereits annähernd kennt, mit Chancen und Schwierigkeiten umzugehen weiß. Wenn dann auch die Verschriftung der ermittelten Daten vollauf gelingt, wird man von respektablen Verwaltungsleistungen sprechen können! In dieser Hinsicht gibt es im großen Frankenreich wie später in fränkischen Teilreichen beachtliche Zeugnisse. Es ist aber schwer, die gleichwohl großen Lücken zu beurteilen. Überlieferungsverluste wird man immer in Rechnung stellen, doch wo, wann und wie sie entstanden, bleibt der Spekulation überlassen. Wichtig ist vor allem die Erkenntnis, dass Könige im Frühmittelalter Erfassungsmaßnahmen einleiten und abschließen konnten, wobei letztlich das Terrain für spätere anhaltende Maßnahmen bereitet wurde. Doch es gehört zu den Besonderheiten der deutschen Geschichte, dass die beispielsweise naheliegendste Konsequenz einer auf Erfassungen aufbauenden Reichssteuer nicht realisierbar war. So ist es kein Zufall, dass mit dem Ausgang der Karolingerzeit Zeugnisse erfassender Politik in reichsweiten Zusammenhängen fehlen, da die Partikulargewalten einer zentralen

³⁶ *Annales Fuldenses ad 852* (Quellen zur karolingischen Reichsgeschichte 3), bearb. von Reinhold RAU, Darmstadt 1960, S. 45. Vgl. Ernst DÜMMLER, *Geschichte des Ostfränkischen Reiches*, Bd. 1: Ludwig der Deutsche, Leipzig ²1887, ND Darmstadt 1960, S. 366.

³⁷ *Ann. Bert.* (wie Anm. 33) ad 869, S. 187.

Erfassungspolitik, in weiten Teilen auch einer Königs- oder Zentralgewalt widerstanden.

Mit dem letzten Zeugnis aus dem 9. Jahrhundert ist die Reihe nicht sehr zahlreicher, aber doch eindrucksvoller Beispiele hier beendet. Für das 10. Jahrhundert fehlen entsprechende Zeugnisse, und lediglich der sogenannte „Anschlag für ein Zusatzaufgebot zum Romzug“ (981) wäre zu nennen³⁸, denn er setzt immerhin eine Gesamtmatrikel voraus, deren Gewicht in bedrängter Lage ergänzt werden musste. Hierbei waren Erfassungsmaßnahmen in relevanter Form kaum nötig. Es ist aber wohl angebracht, die speziellen Erfassungsformen knapp zu rekapitulieren, ehe ein Ausblick angedeutet werden kann.

Erfassen bedeutet suchen, ermitteln, notieren, schriftlich fixieren, und zwar in einer Art amtlichen Zugriffs. So enthält lateinisch *discrībēre* und *describēre* einen amtlichen oder mindestens halbamtlichen Ton, in substantivierter Weise dann *inquisitio*. Vor Ort werden vom *discriptōr* die Auskünfte *cum sacramento* gefordert, was eine gewisse Strenge anzeigt, zumal gelegentlich, aber ausdrücklich *sine sacramento* erfasst wird³⁹.

Im Normalfall scheint die Bevölkerung der betreffenden Ortschaft zusammengeholt worden zu sein, und dann standen einige Bewohner Rede und Antwort. Auffälligerweise sprechen manche Quellen von *veratiores homines*, von *meliōres ac veraces* oder *veraces homines*, von *veratiores*, und bei Gerhard von Augsburg waren es *prudētiores et veraciores*. Da solche hervorgehobenen Personen kaum ad hoc ermittelt wurden, sondern in der jeweiligen Ortschaft bekannt waren, scheint es, als fasse man in diesem Personenkreis eine Art Gemeinderat und erhalte unvermuteten Einblick in die Frühphase der Landgemeinde. Dabei sollte man auch festhalten, dass die jeweiligen in den Ortschaften herausgehobenen Leute nicht als „Ältere“ oder „Wohlhabende“ (*boni homines* etwa) bezeichnet werden. Erfahrung, Klugheit und Ehrlichkeit erscheinen in diesen Zusammenhängen als Qualifikationsfaktoren.

Nicht unwichtig sind technische Voraussetzungen der Erfassung, die schriftlichen Niederschlag fand. Als Beschreibstoff kamen gewiss vorrangig Tafeln aus Wachs oder Schiefer in Frage. Da es sich hierbei um vergängliches Material handelt, sind die Überlieferungsverluste plausibel. Pergament galt im Allgemeinen als zu teuer und kam eher für zusammenfassende Texte zur Verwendung. Aus der Karolingerzeit weist ein knappes Verzeichnis in diese Richtung: eine um 805 verfasste Liste von 37 sächsischen Geiseln, die aus Westfalen, Ostfalen und Engern nach Mainz gebracht werden sollten – mit Angabe ihrer Namen und der bisherigen Einzelzuordnung an fränkische Große⁴⁰.

Ein knapper Ausblick erscheint angebracht. Zuallererst ist zu betonen, dass hier das Interesse der Erfassung königlicher Ressourcen galt, zu deren Umfeld gewiss auch Grundherrschaftsbereiche und Güterverzeichnisse gehören. Eigens wurden diese jedoch nicht berücksichtigt, weil es sich um relativ kleinräumige und anders

³⁸ MGH Const. I, hg. von Ludwig WEILAND, 1893, Nr. 436, S. 633.

³⁹ Z. B. MGH Capitularia I, S. 130, 300; II, S. 15.

⁴⁰ *Indiculus obsidum Saxonum Moguntiam deducendorum*, MGH Capitularia I, Nr. 115, S. 233f.

gelagerte Komplexe handelt und weil eine königliche Perspektive allenfalls indirekt zu erkennen ist.

Die Erfassungsthematik verliert sich in ihrer großräumigen Ausrichtung im Wesentlichen im Verlauf des Hoch- und Spätmittelalters. Nur einzelne Stränge bleiben erkennbar. Dazu gehört zunächst die Personenerfassung unter militärischem Aspekt. Sie war immer bedeutsam und ist ab 981 auch im Reich, freilich in mitunter großen Sprüngen erkennbar.

Der betont herausgestellte Zusammenhang von Erfassung und Steuerwesen bleibt offenkundig, wenngleich die zeitlich und sachlich vorgeschaltete Erfassungsthematik eine gesonderte Betrachtung verdient. Diese Bemerkungen gelten weiträumigen Verhältnissen vorrangig königlichen Zuschnitts. In anderen Bereichen geht das Wissen um erfassende Politik mitunter nicht verloren, wie am Ende des Mittelalters beispielsweise Volkszählungen belegen, etwa 1444 in Straßburg und 1449/1450 in Nürnberg⁴¹ – erst die deutsche Moderne sieht in ihnen vermeintliche Herrschaftsinstrumente unzulässiger Art.

In der Geschichte der französisch-deutschen Grenze gab es aber spätestens seit 1387 sowie 1390 umfangreiche „Inquisitionen“ unter Einschluss der Erfassung und Befragung von Zeitzeugen. Der französische König hatte sie angeordnet, und die genaue Erfassung sollte der dauerhaften Festigung der Grenzen dienen⁴².

Ohnehin gehört an den Schluss der Betrachtung der Hinweis, dass die Enquêtes in Frankreich eine besondere Entwicklung erfuhren. Zuletzt hat Dietrich Lohrmann herausgearbeitet, dass es seit dem 13. Jahrhundert in Frankreich der königlichen Verwaltung gelang, mit Hilfe der Enquêtes das Land „administrativ zu erfassen“ und „politisch-rechtlich zu kontrollieren“⁴³. Dieser Entwicklung versagte sich Deutschland, und erst seit dem 19. Jahrhundert lernte es, die Enquête als parlamentarischen Untersuchungsausschuss zu nutzen.

⁴¹ Quellen zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte mittel- und oberdeutscher Städte im Spätmittelalter, hg. von Gisela MÖNCKE, Darmstadt 1982, Nr. 98 (Straßburger Volkszählung) und Nr. 100 (Nürnberger Volkszählung).

⁴² Thomas TRAPP, Die französischen Enquêtes von 1387 und 1390. Ein Beitrag zur Linearität mittelalterlicher „Staatsgrenzen“, in: Grenzen erkennen – Begrenzungen überwinden. Festschrift für Reinhard Schneider, hg. von Wolfgang HAUBRICHS, Kurt-Ulrich JÄSCHKE und Michael OBERWEIS, Sigmaringen 1999, S. 317-332.

⁴³ Dietrich LOHRMANN, Raumbewußtsein und Raumerfassung in Frankreich nach Enquêtes der königlichen Verwaltung (13. Jahrhundert), in: Raumerfassung und Raumbewußtsein im späteren Mittelalter, hg. von Peter MORAW (Vorträge und Forschungen 49), Stuttgart 2002, S. 155-178.